



Statuten

der

„Kameradschaft MARIAPFARR“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kameradschaft Mariapfarr“ und wird in diesen Statuten daher auch kurz als „Kameradschaft“ angesprochen.
- (2) Er hat seinen Sitz in MARIAPFARR und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden GÖRIACH, MARIAPFARR, ST.ANDRÄ und WEIßPRIACH und darüber hinaus im Interessensbereich des Österreichischen Kameradschaftsbundes.
- (3) Die Kameradschaft MARIAPFARR ist Mitglied des Salzburger Kameradschaftsbundes, Bezirksverband LUNGAU.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Die Kameradschaft Mariapfarr ist überparteilich, konfessionell ungebunden, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Sie bezweckt:
 - a) die Pflege und Förderung der Kameradschaft und des Gemeinschaftssinns sowie die Vertretung und Wahrung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
 - b) das Bekennen zu unserer Heimat und deren Einbettung in einem größeren Europa im Rahmen von Demokratie, Frieden, Versöhnung und Toleranz
 - c) das Andenken an die gefallenen und vermissten Soldaten und das Bekennen zu einer objektiven Geschichtsforschung ohne einseitige Schuldzuweisungen. Und das Erhalten ihrer Gedenkstätten, vor allem die Pflege und der Erhalt der Kriegerdenkmäler.
 - d) die soziale Fürsorge und Maßnahmen zur Linderung sozialer Härtefälle für Kameraden, deren Angehörige und Hinterbliebene.
 - e) das Eintreten für eine wirksame Umfassende Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in Bezug auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU.
 - f) die Mitwirkung an der Gestaltung der religiösen und weltlichen Feste und Feiern in unseren Gemeinden sowie der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine. Dabei sollen die Nächstenhilfe und die Geselligkeit nicht zu kurz kommen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Unterstützung der Tätigkeiten unserer Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks.
 - b) Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und der österreichischen soldatischen Tradition und des Brauchtums der Kameradschaft.
 - c) Mitwirkung an der Gestaltung der religiösen und weltlichen Feste und Feiern in den Gemeinden und im Bezirk in Form von Ausrückungen in geschlossener Ordnung, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen.

- d) Durchführung von und Teilnahme an Feiern zum Gedenken an die Gefallenen, Vermissten und Verstorbenen der Kriege sowie die im Einsatz für die Republik Österreich und den Frieden in der Welt ums Leben gekommenen Staatsbürger und die verstorbenen Kameradinnen und Kameraden.
 - e) Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen sowie dem Österreichischen Schwarzen Kreuz, dem Österreichischen Zivilschutzverband und analogen Organisationen.
 - f) Regelmäßiger Kontakt und Pflege der Kameradschaft
- (3) Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufwandsentschädigungen aus geeigneten Veranstaltungen, Publikationen und Vorträgen
 - c) Spenden und Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kameradschaft gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, welche sich körperlich und geistig voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ideelle Unterstützung und Zahlung eines Mitgliedbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste für die Kameradschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kameradschaft können alle physischen Personen sein die sich mit dem Vereinszweck und dem damit verbundenen Gedankengut nach §2 und §3 identifizieren.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die noch lebenden Teilnehmer des Weltkrieges, Personen die den Wehrdienst in Form von Präsenzdienst geleistet haben oder Angehörige der Exekutive und Einsatzorganisationen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Oktober für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen. Der Austritt enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Vereinsjahres. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mehr als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu
- (2) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen, Einhaltung der Statuten und Vereinsbeschlüsse verpflichtet. Die Kameradschaft ist nach Kräften zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Kameradschaftsbundes schaden könnte. Sie haben stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrbegriffen der Kameradschaft entsprechende einwandfreie Haltung als Kamerad zu wahren.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind angehalten nach Möglichkeit mit der Kameradschaft auszurücken, wenn nicht gesundheitliche, wirtschaftliche oder wichtige private Gründe entgegenstehen
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Ehrenmitglieder, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben eine beratende Funktion.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Beitragsjahr im Vorhinein zu entrichten. Das Jahr der Aufnahme gilt als volles Beitragsjahr.
- (9) Der Vorstand kann unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge temporär oder dauerhaft befreien.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich am „Kameradschaftstag“ statt. Das Vereins- und Rechnungsjahr „Kameradschaftsjahr“ beginnt mit 1. Oktober jeden Jahres.

- (2) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereins-G),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2) oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen sechs Wochen statt.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin beim Vorstand mündlich, schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und jene Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels Handzeichen. Wird von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, so ist diese vom Vorsitzenden vorzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann (StvObm). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Allfällige Beschlussfassung über den Rechenschafts- und Rechnungsbericht des abgelaufenen Kameradschaftsjahres
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ausschusses.
- d) Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Kameradschaft und die Verwendung des Vereinsvermögens
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht oder neun¹ Mitgliedern:
- 1) dem Obmann (Obm)
 - 2) dem stellvertretenden Obmann (StvObm)
 - 3) dem geschäftsführenden Obmann zugleich Schriftführer (GF)
 - 4) dem Kassier
 - 5) dem Hauptmann (Hptm) zugleich stellvertretender Obmann²
 - 6) dem stellvertretenden Hauptmann (StvHptm)
 - 7) dem 2. stellvertretenden Hauptmann (StvHptm, wenn eingeteilt)
 - 8) dem Jugendreferent (JugRef)
 - 9) dem Medienreferent (MedRef)
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Auch für Vertretungen bzw. zur Einschulung einzelner Funktionen können temporär Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand tritt über Einladung des Obmannes, bei dessen Verhinderung über Einladung des StvObm zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und einschließlich des Einberufenden vier Mitglieder den Beschlüssen zustimmen. Sind beide Obmänner auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

¹ Neun Mitglieder, wenn ein eigener StvObm gewählt wird.

² Wenn kein eigener StvObm gewählt ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann leitet die laufenden Geschäfte der Kameradschaft. Bei Verhinderung leitet der Stellvertretende Obmann.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern und dem geschäftsführenden Obmann wahrgenommen.
- (3) Der Hauptmann ist für das Auftreten der Kameradschaft als Formation bei Ausrückungen in der Öffentlichkeit verantwortlich. Bei Verhinderung führt ein StvHptm das Kommando.
- (4) Der Hauptmann nominiert in Absprache mit dem Fähnrich 4 Kameraden für die Ehrenfunktion der Fahnengeleitoffiziere³. Fahnenabordnungen führt der eingeteilte Fähnrich.
- (5) Der Obmann wird vom StvObm, dem GF und dem Kassier bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte unterstützt.
- (6) Eine Delegation bestimmter Aufgaben an den Vorstand und ausgewählte ordentliche Mitglieder ist zulässig.
- (7) Wichtige Schriftstücke und Ausfertigungen der Kameradschaft, insbesondere verpflichtende Erklärungen sowie Urkunden bedürfen der Unterschriften des Obmannes und des Geschäftsführers. Protokolle von Jahreshauptversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen die des Obmannes und Protokollführers. Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen usw. ab einer Summe von € 3000,-) die des Obmannes und des Kassiers.
- (8) Vereinsinterne Schriftstücke können vom Obmann, in dringenden Fällen auch von anderen zuständigen Vorstandsmitgliedern ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.

³ Ein „Geleit“ ist eine Begleitung zum Schutz oder als Ehrung
ZVR 786562753

- (11) Dem Geschäftsführer obliegen die administrativen Tätigkeiten und die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs. Er führt die Protokolle der Jahreshauptversammlungen und dokumentiert wichtige Entschlüsse bei Vorstands- und Ausschusssitzungen.
- (12) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines. Dazu gehören die Einhebung der Mitgliedsbeiträge im Wege der Vertrauensmänner, (inklusive allfälliger Mahnungen), die Verwaltung von Spenden und Subventionen und die ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern.
- (13) Der Jugendreferent betreut in Abstimmung mit den zuständigen Vertrauensmännern die unter 30-jährigen Kameraden nach einem auf die Altersgruppe abgestimmten Programm und nach angepassten pädagogischen Grundsätzen für die jungen Kameraden.
- (14) Der Medienreferent ist für die mediale Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er veranlasst die schriftliche und bildliche Dokumentation aller Aktivitäten, wie Ausrückungen, Veranstaltungen und Feierlichkeiten. Er leitet Berichte an die Medien weiter und hält Kontakt zu diesen.
- (15) Sind Vorstandsmitglieder verhindert, so sind durch den Obmann/StvObm Vertreter einzuteilen.

§ 14: Ausschuss (= Erweiterter Vorstand)

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Fähnrich und dessen Stellvertretern
 - c) den Vertrauensmännern (Anzahl abhängig von den Betreuungsbereichen)
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Der Ausschuss wird vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung mündlich oder schriftlich eingeladen.
- (3) Der Obmann leitet die Ausschusssitzungen, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (4) Aufgaben des Vorstandes gem. § 11-13
- (5) Fähnriche und Vertrauensmänner werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen in den Folgejahren nach der Wahl des Vorstandes. (im 1. Folgejahr die Fähnriche, im 2. Folgejahr die Vertrauensleute)
- (6) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen die Beratung über die vom Obmann zur Diskussion gestellten Themen, Projekte, Koordinierungsaufgaben, Vorbereitung von Veranstaltungen usw.
- (7) Er dient der Information aller Kameraden im Wege der gut informierten Vertrauensmänner.
- (8) Der Ausschuss kann über die vom Obmann vorgegebenen Beratungspunkte auch konkrete ergänzende Anträge an den Vorstand stellen. Bezüglich Beschlussfassung sind die diesbezüglichen Bestimmungen des § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 15: Besondere Obliegenheiten des Ausschusses

- (1) Der Fähnrich führt die Fahne der Kameradschaft und hält diese in Ehren. Fahngeleitoffiziere unterstützen den Fähnrich und verleihen der Fahnenabordnung einen besonders würdigen Rahmen. Bei wichtigen Festen der Kameradschaft können mehrere Fahnen geführt werden.

- (2) Die Vertrauensleute betreuen jene Mitglieder der Kameradschaft, die in festgelegten Bereichen wohnhaft sind. Sie informieren die Mitglieder über aktuelle Belange der Kameradschaft, nehmen Vorschläge entgegen und leiten diese an den Vorstand weiter. Sie sammeln die Mitgliedsbeiträge ein. Vertrauensleute motivieren mögliche Kandidaten zum Beitritt zur Kameradschaft und unterstützen den Geschäftsführer bei der Standesevidenz, indem sie die Listen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf aktuellen Stand halten.
- (3) Ehrenmitglieder, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, haben eine beratende Funktion.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene ordentliche Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kameradschaft im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Vereinsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. (§ 8 Vereinsgesetz 2002)

§ 18: Freiwillige Auflösung der Kameradschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch über das - nach Abdeckung der Passiva - noch vorhandenen Vereinsvermögen zu beschließen. Es ist ein „Abwickler“ zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das noch vorhandene Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll in erster Linie für soziale Härtefälle im Bereich der Kameradschaft Mariapfarr (§ 2, lit g), ansonsten einer Organisation der Gemeinde Mariapfarr zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Kameradschaft verfolgt.

§ 19: Schlussbestimmungen

Die Statuten der Kameradschaft Mariapfarr sind geschlechtsneutral und beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Dies gilt auch für die Bezeichnung aller Funktionen. Die Statuten wurden im Kameradschaftsjahr 2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und setzen ältere Statuten außer Kraft. Sie werden ab Eingabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf von 4 Wochen wirksam.

MARIAPFARR, am 13. 10. 2019

Der geschäftsführende Obmann



Richard EHRENREICH, MSD

Der Obmann



Ing. Anton SAGMEISTER